

Anglerverein „Seerose“ Kaarßen e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Anglerverein „Seerose“ Kaarßen e.V..
- (2) Er hat seinen Sitz in Kaarßen.
- (3) Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein „Seerose“ Kaarßen e.V. ist eine einheitliche, unabhängige und demokratische Vereinigung der Angler. Er verfolgt gemeinnützige Zwecke im Interesse seiner Mitglieder. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege.
- (2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Gewässerschutz und Gewässerpflege den vorhandenen Fischbestand zu erhalten, durch den Kauf von Besatzfisch aus Fischaufzuchtbetrieben für einen ausgewogenen Fischbestand in unseren Gewässern zu sorgen, sowie den Anforderungen der Landschaftspflege, dem Naturschutz im Sinne des niedersächsischen Fischereigesetzes beizutragen.
 - b) die Möglichkeiten und Voraussetzungen für alle Formen des Angelns, die der Gewässerordnung entsprechen, zu erhalten und damit den Wünschen und Bedürfnissen vieler Bürger nach sinnvoller Erholung zu entsprechen.

Es wird weiterhin gefördert

- a) die aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutzfragen mit den entsprechenden örtlichen Vertretungen, Behörden und Verbänden;
 - b) die Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Biotope für Tiere und Pflanzen;
 - c) die Ausbreitung des waidgerechten Fischens mit der Angel;
 - d) die Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen;
 - e) die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimischen Gewässern durch Einhaltung der Schonbestimmungen und Schutzmaßnahmen;
 - f) die ideelle und materielle Förderung seiner Jugendgruppe durchgeführt.
- 4) Der Verein setzt sich für die Reinhaltung der Gewässer, sowie für die Förderung und Erhaltung der Gesundheit ein, durch
 - Meldung von Wasser- und Uferverunreinigungen
 - Zusammenarbeit mit den Gesundheitsbehörden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - Ordentliche Mitglieder
 - Fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (2) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden. Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können Kinder mit Vollendung des 12. Lebensjahres Mitglied des Vereins werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Schriftliche Austrittserklärung
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Bei Nichtentrichtung der Beiträge bis 30. April des Kalenderjahres.
- (3) Die Aufnahme und der Ausschluss erfolgen durch den Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft des Antragstellers wird nach Verpflichtung auf diese Satzung und Aushändigung des Ausweises wirksam.
- (4) Fördernde Mitglieder können natürliche u. juristische Personen werden, die als Freunde oder Förderer Beziehungen zum Angelsport pflegen.
- (5) Bürger die sich besonders um die Förderung des Angelsports oder des Vereins verdient gemacht haben, können durch den Beschluss der Jahresmitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Aufnahmegebühr, Beiträge und andere Gebühren werden von der Jahresmitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Beitrag ist eine Bringpflicht.
- (3) Die Höhe der von den fördernden Mitgliedern zu zahlenden Beträge wird zwischen diesen und dem Vorstand geregelt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied genießt durch den Verein den Schutz in allen den Angelsport betreffenden Angelegenheiten.
- (2) Bei der Ausübung des Angelsports ist der gültige Ausweis mitzuführen.

§ 7 Ahndung von Verstößen

- (1) Der Vorstand kann Mitglieder zur Verantwortung ziehen, wenn Verstöße gegen:
- die Satzung, Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse
 - die Kameradschaft oder
 - die Bestimmungen der Gewässerordnung vorliegen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Jeweils im 1. Quartal des Geschäftsjahres wird die Jahresmitgliederversammlung abgehalten. Ihr obliegt die Entgegennahme
- des Geschäftsberichtes
 - des Kassenberichtes und der Berichte der Kassenprüfer
- Auf der Jahresmitgliederversammlung erfolgt
- die Entlastung des Vorstandes
 - die Durchführung der Wahlen
 - die Festlegung des Haushaltsplanes
 - die Festsetzung der Beiträge und Gebühren
 - sowie die Beschlussfassung der gestellten Anträge.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per Aushang am Informationsbrett des Vereins (Standort: Hauptstraße 21 in 19273 Kaarßen) mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 14 Tage nach Eingang eines entsprechenden schriftlichen Antrages beim Vorsitzenden einberufen werden, wenn der

Vorstand es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

- (4) Anträge von Mitgliedern sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (5) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderung oder Auflösung der Vereins sind die Bestimmungen §§ 13 und 14 dieser Satzung maßgebend.
- (6) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen- und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem 1. Stellvertreter
 - dem 1. Kassenwart
 - dem 2. Kassenwart
 - dem 1. Schriftführer
 - dem 2. Schriftführer
 - dem Gewässerwart
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
 - dem Grundstückswart
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahresmitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt mit Stimmzettel.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
- (4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und dem 1. Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich stets gemeinsam.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11 Vorstandssitzungen

- (1) Die Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden einberufen. Eine außerordentliche Vorstandssitzung muss durch den Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Vorstandsmitglieder, die von einer Beschlussfassung betroffen sind, dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

§ 12 Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu buchen. Aus den Belegen müssen Zweck der Zahlung und der Zahltag ersichtlich sein. Vom Kassenwart sind nur Zahlungen zu leisten, wenn sie vom Vorsitzenden bzw. Stellvertreter angewiesen sind. Der Kassenwart ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Beträge verantwortlich.
- (2) Nach Ablauf des Halbjahres legt der Kassenwart dem Vorstand einen Kassenzwischenbericht vor.
- (3) Die Kasse ist durch die gewählten Kassenprüfer mindestens einmal im Jahr zu prüfen.

- (4) Nach Abschluss eines Geschäftsjahres haben die Rechnungsprüfer vor der Mitgliederversammlung die Kassenführung, die Bestände und Belege sowie die Jahresrechnung zu prüfen und das Ergebnis der Versammlung bekanntzugeben.
- (5) Die Kasse ist jährlich abzuschließen.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der Erschienenen notwendig. Zur Änderung der Ziele und Aufgaben des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann schriftlich erfolgen.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.
- (2) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist nach Tilgung der Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen an die Gemeinde Amt Neuhaus zur Verfügung zu stellen, welches das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der ev. Kindertagesstätte „Christophorus“ einzusetzen hat.

§ 15 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht Lüneburg in Kraft.

Kaarßen,

Der Vorstand